

RS UVS Kärnten 1996/12/10 KUVS- 1317/3/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.12.1996

Rechtssatz

Der Umstand, daß das Schriftstück, welches dem behördlichen Verbesserungsauftrag entsprach (Vollmachtsvorlage), abgesandt aber bei der Behörde nicht auffindbar war oder in Verlust geriet, kann dem Berufungswerber nicht zum Nachteil gereichen, sodaß der erstinstanzliche Zurückweisungsbescheid wegen mangelnder Vollmacht vorlage zu beheben ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at